

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die Kleinsp.  
Zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.  
(incl. Bringerlohn) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 62.

33. Jahrgang.

Donnerstag, den 27. Mai

1886.

Donnerstag, den 27. Mai 1886,

Nachmittags 3 Uhr

sollen im Hotel zum Rathskeller in Schönheide ca. 40 Meter **Buckskin**,  
8 Meter **Leberzieherstoff**, sowie eine Parthie **wollene und baumwollene**  
**Garne** öffentlich gegen Baarzahlung versteigert werden.  
Eibenstock, am 19. Mai 1886.

Schönherr, Gerichtsvollzieher.

### Bekanntmachung.

In Verfolg der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern,  
weitere Vorschriften zu Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 be-  
treffend, vom 10. Mai 1886 werden die von dem nun genannten königlichen  
Ministerium erlassenen **nachherstehenden Verhaltensvorschriften für die**  
**Angehörigen der Impflinge** hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Eibenstock, am 22. Mai 1886.

Der Stadtrath.

Völscher.

Rl.

### Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach,  
Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen  
oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen  
Termin nicht gebracht werden.

§ 2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper  
und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impf-  
lings die wichtigste Pflicht.

§ 4. Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so  
versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§ 5. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 6. Bei günstigem Wetter darf dasselbe ins Freie gebracht werden. Man  
vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte  
Sonneneinstrahlung.

§ 7. Die Impfstellen sind mit größter Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zer-  
fragen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmel müssen hinreichend  
weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

§ 8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab  
kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem  
Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe um-  
gebenen Schuppen entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche  
sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage be-  
ginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3 bis 4 Wochen  
von selbst abfällt.

Die Entnahme der Lymphe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos  
und bringt dem Kinde keinen Nachtheil.

Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§ 9. Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig;  
falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rötze entstehen  
sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem  
in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Lein-  
wandläppchen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein  
Arzt zuzuziehen.

§ 10. An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die  
Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte,  
an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§ 11. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrank-  
ung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in  
das Impfstöckel gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses  
spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

Am 31. dieses Monats ist der zweite Termin der diesjährigen Stadt-  
anlagen zu bezahlen.

Wir fordern zu dessen Verichtigung hierdurch mit dem Bemerken auf, daß  
14 Tage nach diesem Termine gegen die Säumigen sofort das Zwangs-  
vollstreckungsverfahren eingeleitet werden muß.

Eibenstock, am 24. Mai 1886.

Der Stadtrath.

Völscher.

Gr.

### Die Sebastopoler Czarenrede.

Gelegentlich seines Aufenthaltes in der Krim hat  
der Czar auch dem Stapellauf eines neuen Kriegs-  
schiffes in Sebastopol beigewohnt und dabei einen  
Tagesbefehl an die russische Marine erlassen, dessen  
Wortlaut besonders in Wien und London sehr unan-  
genehm berührt hat. Der russische Kaiser sagt darin:  
„Mein Wille und meine Gedanken sind auf die fried-  
liche Entwicklung des Wohls meines Volkes gerichtet;  
allein die Umstände können die Erfüllung meiner  
Wünsche erschweren und mich zu bewaffneter Ver-  
theidigung der Würde des Reiches zwingen.“

Wenn man diese Worte in aller Ruhe würdigt,  
so wird man nichts anderes als eine versteckte Kriegs-  
drohung darin erblicken. Kein Zufall, daß erst eine  
hoffentliche ferne Zukunft diese „bewaffnete Ver-  
theidigung“ nötig machen, kein Wunsch, daß diese  
Eventualität überhaupt nicht eintreten werde! Und  
dazu der historische Ort, von dem aus dieser Tages-  
befehl erlassen, Sebastopol, das vor 33 Jahren die  
Demüthigung Rußlands sah, wo das Tartaren- und  
Kosakenheer vor den vereinigten Armeen der Briten,  
Franzosen, Türken und Sardinier in Trümmer sank.

Der Czar grohlt, und das ist erklärlich genug.  
Rußlands vorgeschriebene Politik ist die Eroberung  
Konstantinopels. Mag ein kriegerischer, mag ein fried-  
licher Czar auf dem Thron der Romanows sitzen, bei  
beiden ist das Ziel das gleiche. Mag das Testament  
Peters des Großen in Wirklichkeit bestehen oder mag  
es eine Legende sein: der angebliche Inhalt ist der  
Zug der russischen Politik.

In den letzten Jahren haben sich der Erfüllung  
der russischen Wünsche schwere Hindernisse entgegen-  
gehärtet. Der letzte russisch-türkische Krieg schien ja  
eine bedeutende Etappe vorwärts auf dem Wege.  
Aber Serbien hat sich seitdem ganz und gar Oester-  
reich zugeneigt und Bulgarien, das als vorgeschobenes  
russisches Fort gedacht war, hat sich fast ganz von  
Rußland losgesagt. Und Oesterreich-Ungarn ist auf  
dem Posten. In beiden Hälften der habsburgischen  
Monarchie ist das Landsturmgesetz angenommen wor-  
den, doch sicher nicht ohne Hinblick auf die Möglich-  
keit eines Krieges gegen Rußland.

Der Czar grohlt! Durch die Vereinigung Ostru-  
meliens mit Bulgarien ist am Balkan ein neuer und  
ziemlich bedeutender Staat mit einem jungen, tapferen  
und thatkräftigen Fürsten an der Spitze entstanden,  
der von der Bevormundung durch das Russenthum  
nichts wissen will. Rußland kann dagegen nichts thun,  
höchstens spielt der „Rubel auf Reisen“ seine Rolle;  
hat man doch schon auf bulgarischem Boden eine  
russische Verschwörung entdeckt. Eine fernere Schwäch-  
ung der Türkei durch Erfüllung der griechischen An-  
sprüche, die Rußland wohl im geheimen genährt haben  
mag, scheint ebenfalls auszubleiben und deshalb noch-  
mals: der Czar grohlt.

Der politische Instinkt führt alle Großmächte zu  
dem gleichen Ziele zusammen, Rußland nicht in den  
Besitz Konstantinopels gelangen zu lassen und ihm  
den Weg dahin zu verlegen. Sind die Russen erst  
am Bosporus, dann ist es mit dem Weltfrieden aus.  
Das wußte Europa, als der Krimkrieg aus nichtigen  
Ursachen begann, das steht heute mit furchtbarer  
Deutlichkeit fest. Zwar bedeutet der Name Sebasto-  
pol für Rußland eine schmachliche Niederlage, aber  
von derselben hat es sich längst sowohl politisch, wie  
militärisch erholt; denn seit jener Zeit ist wiederum  
ein Stück von Rumänien und ein Stück des türkischen  
Besitzes in Klein-Asien zu Rußland gekommen; wie-  
derum besitzt Rußland im Schwarzen Meere eine  
Kriegsflotte, was ihm im Vertrage von Paris verbo-  
ten war. Bekäme Rußland Konstantinopel, so würde  
ihm wohl die Erbschaft des ganzen Türkenreiches so-  
wohl in Europa, wie in Klein-Asien zufallen. Die  
kleinen Balkanstaaten würden ebenso in Rußland auf-  
gehen und damit würde Oesterreich-Ungarn um das  
wirthschaftlich so hochbedeutende Hinterland kommen.  
Englands Seeweg nach Ostindien, der Suezkanal,  
wäre beständig bedroht und die mitteleuropäischen  
Mächte hätten einen Nachbar von so großer kriegerischer  
Stärke, daß sie um ihrer eigenen Sicherheit willen  
ihre ohnehin schon schwere Kriegsrüstung noch weit  
mehr verstärken müßten.

Der erste Napoleon soll den Plan gehabt haben,  
die Herrschaft der Welt zwischen sich und dem Czaren  
zu theilen. Eigenthümlicherweise ist von allen Groß-

mächten heutzutage Frankreich diejenige, die von den  
Ausdehnungsbestrebungen Rußlands am wenigsten zu  
fürchten hat. Aber darin liegt gerade eine Verstär-  
kung der Gefahr für Deutschland. Die Dinge liegen  
keineswegs so, daß zwischen heute und morgen ein  
allgemeiner Weltkrieg entstehen wird, aber die kriegeri-  
schen Worte des Czaren sind verstanden worden und  
mahnen die friebliebenden Mächte zur Einigkeit, da-  
mit eben ein Krieg verhütet werde.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der dem Reichstage zuge-  
gangene Rechenschaftsbericht wegen Verhängung des  
kleinen Belagerungszustandes über Sprem-  
berg zählt die bekannten Vorgänge bei der Rekruten-  
aushebung auf, schildert die vorgefallenen Exzesse als  
sehr ernste, und hebt hervor, daß die sozialdemokratische  
Agitation im Kreise Spremberg eine sehr lebhafteste  
sei, was sich schon durch die Verbreitung des Züriher  
„Sozialdemokrat“ dokumentire. Der Bericht wird  
ebenso, wie derjenige über die Beschränkung des Ver-  
sammlungsrechtes in Berlin erst nach der Vertagung  
des Reichstages zur Besprechung kommen.

— Aus Erfurt wird geschrieben: Wenn man  
jetzt allgemein für einen einheitlichen Vustag  
im deutschen Reiche eintritt, damit dem gegenwärtigen  
Duodlibet ein Ende gemacht werde, so kann diesem  
Streben nur allseitig zugestimmt werden. Nachfolgen-  
des diene zur Illustration der gegenwärtigen Verhält-  
nisse, wobei wir aber von vornherein bemerken, daß  
wir durchaus nicht vom orthodoxen Standpunkt aus  
für Regelung des Vustages sind. Es giebt wohl in  
Deutschland kaum eine zweite Stadt, welche so nahe  
an verschiedenen Landesgrenzen liegt, als gerade Erfurt.  
In vier Wegestunden (mit der Bahn in weniger als  
einer Stunde) erreicht man in östlicher Richtung die  
Stadt Weimar, in südlicher Richtung die schwarzburg-  
sondershausen'sche Stadt Arnstadt und nach Westen  
die Stadt Gotha. Außerdem befinden sich in un-  
mittelbarer Nähe die schwarzburg-rudolstädtsche und  
die meiningische Grenze. Was Wunder, wenn die  
Bergnügungstokale in den an der Grenze belegenen